

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

III. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG.....	1
1.1 Lage des Gebiets	1
1.2 Anlass der 2. Planänderung	1
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	2
3 Planungen	2
3.1 Ländliche Straßen und Wege	2
3.2 Gewässerbau	3
3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung	3
3.4 Sonstige Anlagen	3
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	3
Literaturverzeichnis	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes (M. 1:100.000)	1
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ermittlung des geänderten Kompensationswertes der E.Nr. 508.....	6
Tab. 2: Ermittlung des Kompensationswertes der E.Nr. 509	7

Arl.	Verf.-Nr.
01	2253

Vereinfachte Flurbereinigung Neuscharrel, 2. Planänderung

1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuscharrel wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) mit Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Oldenburg am 02.01.2004, heute Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, eingeleitet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 FlurbG) nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden bereits folgende Genehmigungen erteilt:

1. Teilplangenehmigung zu dem Plan nach § 41 FlurbG, Genehmigung am 23.03.2004,
2. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG), Genehmigung am 17.03.2005 sowie
3. 1. Planänderung zu dem Plan nach § 41 FlurbG, Genehmigung am 08.11.2016.

1.1 Lage des Gebiets

Das Gebiet der Flurbereinigung Neuscharrel liegt im Landkreis Cloppenburg in dem Gemeindegebiet der Stadt Friesoythe und weist eine Größe von ca. 1.661 ha auf. Im Verfahrensgebiet befindet sich der Ortsteil Neuscharrel der Stadt Friesoythe.

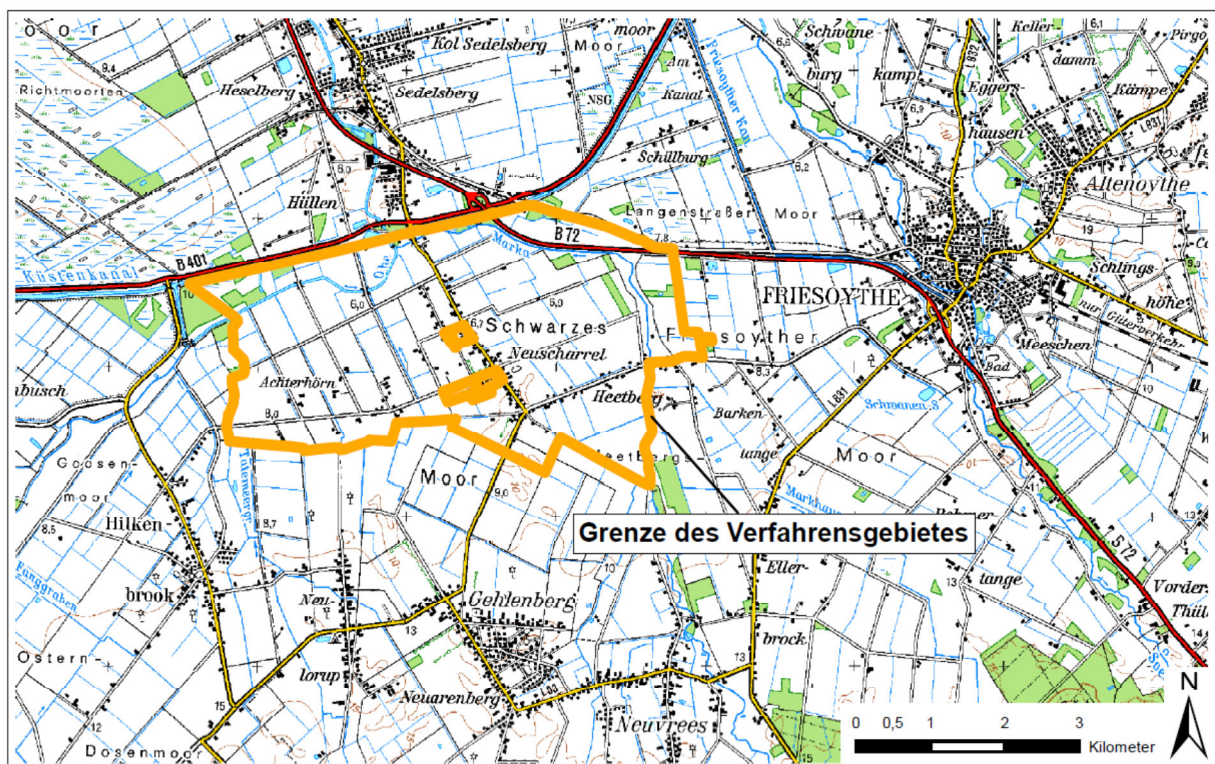


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes (M. 1:100.000)

1.2 Anlass der 2. Planänderung

Mit der 2. Planänderung sollen Voraussetzungen für zusätzliche Wegebaumaßnahmen auf vorhandener Trasse, für die Anlage von zwei Rohrdurchlässen, für eine Grabenverfüllung und für Anpassungen der Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Der Vorstand der Flurbereinigung Neuscharrel hat den nachfolgend beschriebenen Planungen am 19.04.2018 zugestimmt.

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die Angaben zu den allgemeinen Planungsgrundlagen können dem Plan nach § 41 FlurbG entnommen werden. Die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sind in der Karte dargestellt.

Das FFH-Gebiet „Ohe“ wurde mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ vom 18.01.2018 durch nationales Recht gesichert. Im Bereich des Verfahrensgebietes ist die Grenze des FFH-Gebietes identisch mit der des gleichnamigen Naturschutzgebietes. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist v.a. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers, einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

3 Planungen

3.1 Ländliche Straßen und Wege

E.Nr. 116 „Knippersweg“

Der Knippersweg zweigt im Norden des Verfahrensgebietes in östlicher Richtung von der K 147 ab. Über diesen Weg werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen. Der Weg ist bituminös befestigt und weist auf einer Länge von ca. 440 m starke Schäden, wie seitliche Absackungen und starke Unebenheiten auf. Der Weg hat eine Breite von 3,0 m.

Mit der 2. Planänderung ist eine mittelschwere Befestigung in bituminöser Bauweise auf bestehender Wegebreite vorgesehen.

E.Nr. 117 „Am Lehmstich“

Der Weg „Am Lehmstich“ liegt westlich der Ortschaft Neuscharrel. Über diesen Weg werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen. Der Weg beginnt an der K 146 im Süden und biegt nach ca. 750 m rechtwinklig nach Osten ab. Er hat eine Gesamtlänge von 1.110 m. Der Weg weist starke Schäden, wie seitliche Absackungen und starke Unebenheiten auf. Der Weg hat eine Breite von 3,0 - 3,2 m.

Mit der 2. Planänderung ist eine schwere Befestigung in bituminöser Bauweise auf bestehender Wegebreite vorgesehen.

E.Nr. 118 „Heideweg“

Der Heideweg zweigt im Süden des Verfahrensgebietes in südöstlicher Richtung von der K 146 ab. Über diesen Weg werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen. Der Weg ist auf einer Länge von ca. 410 m mit Betonpflaster befestigt und weist starke Schäden, wie seitliche Absackungen und starke Unebenheiten auf. Der Weg hat eine Breite von 3,0 m. Im Anschluss ist der Weg unbefestigt. In diesem Abschnitt soll der Weg auf ca. 20 m Länge ausgebaut werden.

Mit der 2. Planänderung ist eine schwere Befestigung in bituminöser Bauweise auf bestehender Wegebreite vorgesehen. Der Einmündungsbereich in die K 146 hat einen guten Ausbauzustand, er wird nicht ausgebaut.

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

3.2 Gewässerbau

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen an Gewässern geplant.

3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Bodenverbesserung geplant.

3.4 Sonstige Anlagen

Für die wertgleiche Abfindung im Rahmen der Flächenneuzuteilung ist in einem Bereich die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen und damit die Verfüllung eines Grabens erforderlich. Zudem ist für die Erreichbarkeit neu zugeteilter Flächen die Anlage von Überfahrten notwendig. Die technischen Einzelheiten zur Planung können dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) unter den Entwurfsnummern entnommen werden.

E.Nr. 900 „Überfahrten über den Graben westlich des Hüllenweges“

Aufgrund der erfolgten Flächenzuteilung ist für die Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen die Anlage eines Wellstahlbauwerks in einem Gewässer II. Ordnung, erforderlich, s. Karte 1. Aufgrund der Größe des Gewässers ist für die Anlage der Böschungen ein Maulprofil mit einer Länge von 12,5 m erforderlich.

E.Nr. 901 „Verfüllung eines Grabens“

Der Graben im östlichen Verfahrensgebiet südlich des Klumpendamms, E.Nr. 110.1. Er ist v.a. für die Abtrennung von Eigentumsflächen angelegt worden und dient der Entwässerung der angrenzenden Flächen. Der Graben hat eine Länge von ca. 170 m und ist mit sehr steilen Böschungen ausgebaut. Er führt nur periodisch Wasser und hat eine maximale Tiefe von 1,2 m. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer.

Aufgrund der Neuzuteilung liegt der Graben innerhalb einer neuen Nutzungseinheit und soll aus diesem Grunde verfüllt werden. Zur Gewährleistung der Entwässerung werden vorher zwei Drainagestränge seitlich des zu verfüllenden Grabens verlegt.

Durch die Verfüllung wird sich die anfallende Wassermenge in den Einzugsgebieten der Verbandsgewässer nicht erhöhen. Daher ist eine hydraulische Berechnung nicht notwendig.

E.Nr. 902 „Überfahrt über einen Graben“

Aufgrund der erfolgten Flächenzuteilung ist für die Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen die Anlage eines Rohrdurchlasses in einem Graben im östlichen Verfahrensgebiet erforderlich, s. Karte 1.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzfachlichen Grundsätze für die landschaftsgestaltenden Maßnahmen können dem Plan nach § 41 FlurbG (GLL OLDENBURG 2005) entnommen werden. Diese Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit.

Beeinträchtigungen sowie grundlegende Hinweise zur Ermittlung des Kompensationsumfanges sind in Pkt. 3.4.1 dargestellt. Anschließend werden die naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. Pkt. 3.4.2) erläutert.

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

3.5.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

Erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG werden folgende Maßnahmen hervorgerufen:

- E.Nr. 118: Versiegelung eines unbefestigten Wegeabschnittes (20 m Länge),
- E.Nrn. 900 u. 902: Verrohrung von Gräben (12,5 m u. 7,5 m Länge) sowie
- E.Nr. 901: Verfüllung eines Grenzgrabens (170 m Länge).

3.5.2 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen haben Vorrang vor Ausgleich und Ersatz. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 13ff BNatSchG werden durch die folgenden Maßnahmen vermieden (**Vermeidungsmaßnahmen**):

- grundsätzlich zügiger und rationeller Baubetrieb, um die Beeinträchtigungen insgesamt auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken,
- sorgfältige Entsorgung der bei dem Bau verwendeten Betriebsstoffe und anfallenden Reststoffe
- Minimierung der Abgas- und Schallemissionen durch Maschinen und Fahrzeuge, die den aktuellen "Stand der Technik" erfüllen,
- Einhaltung aller gesetzlich vorgeschriebenen Maßgaben bez. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen,
- Beschränkung der Arbeitsfläche auf das unbedingt notwendige Maß,
- Schutz des Baudenkmals südlich des Weges E.Nr. 118 (Grenzstein), vor Auswirkungen des Baubetriebes, z.B. keine Anlage von Lagerflächen in diesem Bereich,
- Verfüllung des Grabens E.Nr. 901 im August/September (Vorsichtmaßnahme zum Schutz von potenziellen Amphibienvorkommen) sowie
- Sicherung der an die Maßnahmen angrenzenden Gehölzbestände vor Auswirkungen des Baubetriebes, Beachtung der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern.

3.5.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen, als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und -bedürftig ist. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg einvernehmlich abgestimmt¹.

Die räumliche Lage der Maßnahmen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Weitere Informationen enthält das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF).

Im Rahmen der 2. Planänderung wird eine bereits genehmigte Kompensationsmaßnahme, E.Nr. 504, durch eine neue, umfangreichere Maßnahme, E.Nr. 509, ersetzt. Zudem wird eine Kompensationsfläche verkleinert, E.Nr. 508.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind geplant bzw. sollen mit der 2. Planänderung geändert werden:

¹ Mdl. Mitteilung Herr Pophanken, Landkreis Cloppenburg, 26.03.2018

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

Vereinfachte Flurbereinigung Neuscharrel, 2. Planänderung

E.Nr. 504 „Anlage einer Baumreihe“

Die mit dem Plan nach § 41 FlurbG genehmigte Maßnahme soll mit der 2. Planänderung entfallen. Die Lage Maßnahme wurde im Plan nach § 41 FlurbG nicht festgelegt, sie sollte im Zuge der Flächenzuteilung bestimmt werden. Dieses konnte in unmittelbarer Umgebung der zeichnerischen Darstellung nicht realisiert werden.

Im Rahmen der Flächenzuteilung kann allerdings in der Niederung der Marka eine weitere Fläche für landschaftspflegerische Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, E.Nr. 509, welche die Kompensationsansprüche an die E.Nr. 504 übernehmen wird.

Die naturschutzfachliche Aufwertung, die mit der Maßnahme E.Nr. 504 erreicht werden sollte, entspricht 473 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2009).

⇒ Mit dem Fortfall der Maßnahme E.Nr. 504 entsteht ein Kompensationsdefizit von 473 WE, welches durch die Kompensationsmaßnahme E.Nr. 509 auszugleichen ist. (Anmerkung: Die E.Nr. 504 wurde als (Teil-)Kompensation für den Eingriff des Wegebbaus E.Nr. 113.1 geplant.

E.Nr. 507 **Anlage niederungstypischer Strukturen an der Marka**

Mit der 1. Planänderung wurde der in dem Plan nach § 41 FlurbG dargestellte Suchraum E.Nr. 507 konkretisiert. Die naturschutzfachliche Aufwertung, die auf der Fläche der E.Nr. 507 erreicht werden kann, entspricht nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2009, 2016) 25.741 WE.

Diese Werteinheiten wurden in der 1. Planänderung zum Teil für den Ausgleich des Kompensationsdefizits durch den Fortfall der E.Nr. 500 eingesetzt.

Mit der Verkleinerung der Maßnahmenfläche der E.Nr. 508 im Rahmen der 2. Planänderung, s.u., werden zusätzliche WE für den Ausgleich des Kompensationsdefizits durch den Fortfall der E.Nr. 500 abgezogen, s. Tabelle unter E.Nr. 508.

Die verbleibenden WE stehen zur Kompensation für weitere zu erwartende Eingriffe im Rahmen der Flurbereinigung zur Verfügung, s. folgende Seite.

E.Nr. 508 **Sukzession im Bereich von Waldumwandlungsflächen**

Die mit der 1. Planänderung des Planes nach § 41 FlurbG genehmigte Maßnahme soll mit der 2. Planänderung angepasst werden.

Parallel zur Marka soll ein 5,0 m breiter Teilbereich der Maßnahme zur Bildung eines Gewässerrandstreifens in das Eigentum der Friesoyther Wasseracht übergehen.

Mit der 2. Planänderung verringert sich der Flächenumfang der Maßnahme von 6.290 m² um 1.150 m² auf 5.140 m².

Die naturschutzfachliche Aufwertung, die auf dieser Fläche erreicht werden kann, entspricht nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2009, 2016) 5.140 WE, s. Tab. 1.

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

Vereinfachte Flurbereinigung Neuscharrel, 2. Planänderung

Tab. 1: Ermittlung des geänderten Kompensationswertes der E.Nr. 508

Ausgangsbiotyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Nitrophiler Staudensaum (UHN, 1,0 – 1,5)	5.140 m ²	1,5 WE/m ²	7.710 WE
Zielbiotyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Laubwald-Jungbestand (WJL, 1,6 – 2,5)	5.140 m ²	2,5 WE/m ²	12.850 WE
Bilanz:		Zielwert	12.850 WE
		Ausgangswert	- 7.710 WE
	Gesamtaufwertung		5.140 WE

Zum Ausgleich des Kompensationsdefizites durch den Fortfall der E.Nr. 500 werden die gesamte E.Nr. 508 und eine Teilfläche der Maßnahme E.Nr. 507 herangezogen.

	1. Planänderung	2. Planänderung
Kompensationswert E.Nr. 500	-7.314 WE	-7.314 WE
Kompensationswert E.Nr. 508	6.290 WE	5.140 WE
Kompensationswert E.Nr. 507	25.741 WE	25.741 WE
Verbleibender Kompensationswert E.Nr. 507	24.717 WE	23.567 WE

Die verbleibende naturschutzfachliche Aufwertung in der Maßnahme E.Nr. 507 steht für weitere zu erwartende Eingriffe im Rahmen der Flurbereinigung zur Verfügung (z.B. Planinstandsetzungsmaßnahmen).

E.Nr. 509 „Anlage eines Stillgewässers, Anpflanzung von Gehölzen, Sukzession“

Auf der ca. 0,29 ha großen Ackerfläche sind folgende Maßnahmen geplant:

- Anlage eines Stillgewässers mit wechselnden, flachen Böschungsneigungen (1:3 bis 1:10) und einer Tiefe von bis zu 2,0 m uGOK (ca. 600 m²), s. VdAF, S. 15,
- Anlage einer Aufforstung (ca. 1.400 m),
Verwendung von heimischen Bäumen und Sträuchern (z.B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Haselnuss (*Corylus avellana*)),
- Anpflanzung von 8 Einzelgehölzen (z.B. Silberweide, Hochstamm) sowie
- Entwicklung von ruderalen Gras- und Staudenfluren auf der Restfläche
Zur Aushagerung der Fläche soll diese zunächst mit einer Weidelgrasmischung angesät werden. Das Grünland ist über einen Zeitraum von 3 Jahren ohne Düngung und Pestizideinsatz mind. 2mal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Im Anschluss an diese Aushagerungsphase ist das Grünland umzubrechen und mit einer Regional-Saatgutmischung zur Etablierung einer vielfältigen Staudenflur anzusäen, z.B. mit der Ufermischung „Gewässerbegleitende Hochstaudenflur“ von Rieger-Hofmann GmbH.

Der Bodentyp der Fläche ist gem. LBEG Kartenserver: Bodenübersichtskarte 1 : 50.000 ein sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor mit einem mittleren Grundwasserhochstand von 3,5 dm unter Geländeoberfläche und einem mittleren Grundwassertiefenabstand von 11 dm. Bei der geplanten Gewässertiefe von max. 2,0 m uGOK ist eine ganzjährige Wasserführung zu erwarten.

Sollten Dränstränge im Bereich des Stillgewässers verlaufen sind diese im Zuge der Baumaßnahme zu kappen. Es ist sicher zu stellen, dass das Stillgewässer nicht durch einen Dränanschluss entwässert wird.

Die naturschutzfachliche Aufwertung, die auf diesen Fläche erreicht werden kann, entspricht nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2009, 2016) 4.921 WE, s. Tab. 2.

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

Vereinfachte Flurbereinigung Neuscharrel, 2. Planänderung

Tab. 2: Ermittlung des Kompensationswertes der E.Nr. 509

Ausgangsbiotyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Acker	2.921 m ²	1,0 WE/m ²	2.921 WE
Zielbiotyp			
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ, 2,6 - 3,5)	600 m ²	3,0 WE/m ²	1.800 WE
Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF, 2,6 – 3,5)	1.400 m ²	3,0 WE/m ²	4.200 WE
Baumreihe (HBA, 1,6 – 2,5)	80 m ²	2,0 WE/m ²	160 WE
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, 1,0 – 2,0)	841 m ²	2,0 WE/m ²	1.682 m ²
		Summe	7.842 WE
Bilanz:		Zielwert	7.842 WE
		Ausgangswert	- 2.921 WE
		Gesamtaufwertung	4.921 WE
Kompensation für			
E.Nr. 504: Entfallende Kompensationsmaßnahme (für Eingriff E.Nr. 113.1)			- 473 WE
E.Nr. 118: Versiegelung eines Sandweges (OVW: 60 m ²), Wertfaktor 1,0			- 60 WE
E.Nr. 900: Verrohrung/Zufahrt (UHM: 50 m ² , FGR: 25 m ²), Wertfaktor 1,2			- 90 WE
E.Nr. 901: Verfüllung Graben (UHM: 170 m ² , FGR: 50 m ²), Wertfaktor 1,2			- 264 WE
E.Nr. 902: Verrohrung/Zufahrt (UHM: 25 m ² , FGR: 10 m ²), Wertfaktor 1,2			- 42 WE
Summe Eingriffsbewertung			- 929 WE
Verbleibender Kompensationswert E.Nr. 509			3.992 WE

Die verbleibende naturschutzfachliche Aufwertung in der Maßnahme E.Nr. 509, 3.992 WE, steht für weitere zu erwartende Eingriffe im Rahmen der Flurbereinigung zur Verfügung (z.B. Planinstandsetzungsmaßnahmen).

ArL	Verf.-Nr.
01	2253

Vereinfachte Flurbereinigung Neuscharrel, 2. Planänderung

Literaturverzeichnis

- AMT FÜR AGRARSTRUKTUR OLDENBURG (2004): Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung (Bearb.: Ingenieurbüro AG Tewes)
- AMT FÜR REGIONALE LANDENTWICKLUNG (2016): Plan nach § 41 FlurbG - 1. Planänderung (Bearb.: Ingenieurbüro AG Tewes)
- GLL OLDENBURG (2005): Plan nach § 41 FlurbG (Bearb.: Ingenieurbüro AG Tewes)
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung
- LBEG KARTENSERVER: Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. www.nibis.lbeg.de (Abfrage: März 2018)
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136

Gesetze, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010-Nds. GVBl. S. 104
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe vom 18.01.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, ausgegeben in Meppen, S. 12-14)